

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1908)

Heft: 80

Artikel: Das Ansehen unserer Gesellschaft

Autor: Geiger, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-626653>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 2 des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1887 bestimmt:

„Zu diesen Zwecken wird in den eidgenössischen Voranschlag alljährlich eine Summe von hunderttausend Franken aufgenommen. Dieser Kredit kann erhöht werden, wenn das Bedürfnis hiefür sich fühlbar macht und wenn die finanzielle Lage des Bundes es erlaubt.“

„Wird der für ein Jahr bewilligte Kredit in demselben nicht aufgebraucht, so ist der übrigbleibende Betrag behufs späterer Verwendung einem besondern Fonds, „Schweizerischer Künstlerfonds“ genannt, über welchen jedes Jahr besondere Rechnung zu stellen ist, einzuverleiben.“

Im Entwurf zum neuen Reglement ist von der Höhe des Kredits keine Rede. Dafür sollen, wie es bisher geschah, *öffentliche Monuments* aus dem ordentlichen Kunstkredit erstellt und unterstützt werden. Da das Geld, das der Bund an öffentliche Denkmäler stiftet, nur zum kleinen Teil den Künstlern zugut kommt, so finden wir, es sollten, sofern der Kunstkredit nicht erhöht wird, die Mittel zur Subvention von Denkmälern nicht aus dem jährlichen Kunstkredit genommen werden.

Gewiss sollen die Bildhauer bei Ankäufen aus dem Kunstkredit nicht zu kurz kommen. Aber auch sie würden jedenfalls besser unterstützt werden, wenn ein möglichst grosser Teil des Kunstkredits zu direkten Ankäufen freier Kunstwerke oder zu Aufträgen an die Künstler verwendet würde.

Zur Wahl der Mitglieder der Kunstkommission, von denen alljährlich 2 (bisher 3) austreten sollen, ist ein Vorschlag seitens derjenigen Künstler vorgesehen, die schon an der nationalen Kunstausstellung ausgestellt haben. Sie sollen dem Departement eine unverbindliche Liste von 12 Namen zur Verfügung stellen. Es wäre zu wünschen, dass die Liste, soweit sie den Bestimmungen entspricht, dass die Sprachgebiete, die Kunstgattungen und die Nichtkünstler (mit 2 Mitgliedern) vertreten sein sollen, für das Departement verbindlich wäre. Denn von 12 Namen könnte das Departement ja immer noch 10 streichen.

Wie die Vortragsliste zustande kommen soll, ist nicht gesagt. Die Künstler (und Künstlerinnen?), die das Vorschlagsrecht hätten, sind nicht gemeinsam organisiert. Es müsste also das Departement oder die Kunstkommission sich durch Urabstimmung unter den Künstlern die 12 Namen mit den meisten Stimmenzahlen verschaffen. Da nun die Mehrheit der stimmfähigen Künstler in unserer Gesellschaft organisiert ist, wäre uns ein bestimmter Einfluss gesichert, natürlich nur wenn alle Mitglieder streng nach der Vorschlagsliste der Gesellschaft stimmen würden. Uneinigkeiten in unsren Reihen würden unsren Gegnern zugute kommen.

Das alte Reglement bestimmt, dass die *nationale Kunstausstellung*, „in der Regel alle zwei Jahre“ stattfinden soll. Der neue Entwurf sagt: „mindestens alle drei Jahre“. Derartige Bestimmungen halten wir für illusorisch, solange kein zulängliches Ausstellungsgebäude besteht. Denn wenn, wie Art. 19 des Entwurfes bestimmt, der Ausstellungsort geeignete Ausstellungsräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat, dann ist dem Salon überhaupt das Grab gegeben. Der diesjährige Salon zeigt deutlich genug, inwieweit die grössten Schweizerstädte gewillt und imstande sind „unentgeltlich“ „geeignete“ Ausstellungsräume zur Verfügung zu stellen.

Für die *Ausstellungsjury* hatte unsere Gesellschaft bisher das Vorschlagsrecht auf Grund einer doppelten Liste. Dies Vorschlagsrecht unserer Gesellschaft fällt im Entwurf weg und wird auf die ausstellenden Künstler übertragen.

Auch hier ist unserer Gesellschaft dank der grossen Mitgliederzahl der Vorrang gesichert; sofern wir uns nicht zersplittern. Der Entwurf setzt die Zahl der Jurymitglieder von 11 auf 7 plus 2 Suppleanten herunter. Jedes Sprachgebiet (Tessin zur Westschweiz gerechnet) soll drei Jurymitglieder erhalten.

Der Entwurf verspricht dem Turnus und ähnlichen Veranstaltungen besondere Unterstützung in den Jahren, in denen kein Salon stattfindet. Zu den „ähnlichen Veranstaltungen“ gehören jedenfalls auch die Ausstellungen unserer Gesellschaft, wenn schon der französische Text des Entwurfes im Art. 36 nur noch den Turnus erwähnt und die „ähnlichen Veranstaltungen“ ganz vergisst.

Dies in Kürze einige Bemerkungen. Vielleicht haben wir später noch Gelegenheit, einzelne weitere Punkte zu berühren.

Ernst Geiger.

■ GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHER ■ ■ MALER, BILDHAUER UND ARCHITEKTEN ■ ■ SEKTION BERN. ■

Die Sektion Bern hat in der neuen Vollziehungsverordnung betreffend die Hebung und Förderung der Kunst in der Schweiz folgende Änderungen vorgeschlagen:

(Da der deutsche Text in verschiedenen Details vom französischen Texte abweicht (Art. 36), dient uns für unsere Besprechung der deutsche Text als Grundlage.)

Zu Kapitel I, Art. 6 erlauben wir uns folgenden Zusatz:
b. „Für Erstellung und Unterstützung öffentlicher, monumentalier Kunstwerke sind Extrakredite zu bewilligen und sind dieselben nicht aus dem laufenden Jahresskredit zu bestreiten.“

Der Artikel 2 des alten Reglementes vom 22. Dezember 1887 soll in all seinen Details aufrecht erhalten werden. Dieser Artikel lautet: „Zu diesem Zwecke wird in den eidgenössischen Voranschlag alljährlich eine Summe von Fr. 100,000 aufgenommen. Dieser Kredit kann erhöht werden, wenn das Bedürfnis hiefür sich bemerkbar macht und wenn die finanzielle Lage des Bundes es erlaubt.“

Wird der für ein Jahr bewilligte Kredit in demselben nicht aufgebraucht, so ist der übrig bleibende Betrag behufs späterer Verwendung einem besondern Fonds, „Schweizerischer Kunstmuseum“ genannt, über welchen jedes Jahr besondere Rechnung zu stellen ist, einzuverleiben.“

Art. 4. Im Schlussatz ist der Ausdruck „unverbindliche Liste“ durch „verbindliche Liste“ zu ersetzen.

Kapitel II. Art. 10. Eine nationale Kunstausstellung wird mindestens alle 2 Jahre veranstaltet.

Art. 36. Die Kunstkommission in ihrer Gesamtheit hat auch die Aufgabe, die Werke zu bezeichnen, welche von der die Ausstellung veranstaltenden Vereinigung aus dem Bundesbeitrage angekauft werden dürfen.

DAS ANSEHEN UNSERER GESELLSCHAFT.

Am 16. Oktober wurde in Bern das Hallerdenkmal in grossartiger Feier eingeweiht. Die verschiedensten schweizerischen und berner Vereine und Gesellschaften waren eingeladen worden, nur unsere Gesellschaft nicht. Dies zeigt, welches Ansehen wir geniessen. Nicht nur diesmal! Man findet uns Künstler nur, wenn man unsere Werke zur Veranstaltung eines Bazars nötig hat.

Wer trägt die Schuld? Wir selber, die wir immer an internen Angelegenheiten herumnörgeln, anstatt unser

Standesanssehen nach aussen zu befestigen. Uns Schweizerkünstlern fehlt das Solidaritätsgefühl, das den Künstlern des Auslandes eine angesehene Stellung verschafft. Deshalb spielen wir keine Rolle, deshalb erreichen wir nichts.

Nehmen wir uns unsere Neuenburger Kollegen zum Vorbild. Wenn wir von einem stattlichen Kreis angesehener Passivmitglieder umgeben sind, und wenn wir zusammenhalten, dann werden auch wir eine Macht, die wenn sie etwas will, es auch erreichen kann. Wenn jeder von uns der Gesellschaft auch nur ein Passivmitglied zuführt, dann erhalten wir Hilfstruppen, auf die wir uns bei mancher Gelegenheit stützen können.

Ernst Geiger.

□ LIEDERLICHE BEHANDLUNG VON □ □ KUNSTGEGENSTÄNDEN. □

Ein namhafter Schweizerkünstler schreibt uns wie folgt: Sehr geehrter Herr! Wäre es nicht möglich, in unserm Blatte eine Rubrik einzuführen, welche Beschwerden über schlechte Behandlung der Bilder und Kisten in unsern schweizerischen Ausstellungen aufnimmt und sammelt. An Hand der gegebenen Fälle wäre es dann möglich, einmal ganz energisch gegen diesen Schlendrian vorzugehen.

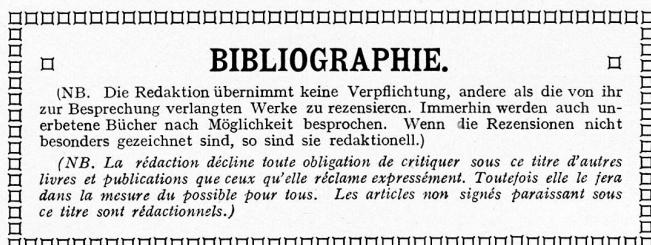
Meine Bilder kamen von der Basler Ausstellung in einem Zustande zurück, der jeder Beschreibung spottet. Die Deckel waren ganz verschoben auf die Kisten *ge nagelt*, das heißt, die Schrauben waren eingeschlagen. Die Rahmen der Bilder alle beschädigt. Die Goldrahmen um die Aquarelle ganz abgewaschen und verstoßen.

In den 20 Jahren meiner bisherigen Ausstellungstätigkeit ist mir eine solche liederliche Verpackung noch nicht vorgekommen, obwohl wir ja leider in der Schweiz schon an starke Stücke gewöhnt sind.

Es wäre nun eine schöne Aufgabe der Redaktion der „Schweizer-Kunst“, diese Fälle zu registrieren und dem Zentralkomitee zur Weiterbehandlung zu übergeben.

In den Ausstellungsprogrammen ist nur immer von den Pflichten der Künstler und Aussteller die Rede, wir müssen verlangen und durchsetzen, dass in den künftigen Ausstellungsprogrammen die Ausstellungsleitung für schlechte Verpackungen und ihre Folgen verantwortlich gemacht werden.

Anmerkung der Redaktion. Wir glauben unserm Herrn Korrespondenten nicht besser als durch die Veröffentlichung seiner Klage zu dienen und sind selbstredend gerne bereit, ferneren Klagen, welche uns eingehen, die von ihm gewünschten Folgen zu geben. Wir ersuchen daher unsere Mitglieder, welche ähnliche Erfahrungen gemacht haben, uns davon, sowie wenn möglich auch von der Höhe ihres Schadens in Kenntnis zu setzen.



BIBLIOGRAPHIE.

(NB. Die Redaktion übernimmt keine Verpflichtung, andere als die von ihr zur Besprechung verlangten Werke zu rezensieren. Immerhin werden auch unerbetene Bücher nach Möglichkeit besprochen. Wenn die Rezensionen nicht besonders gezeichnet sind, so sind sie redaktionell.)

(NB. La rédaction décline toute obligation de critiquer sous ce titre d'articles et publications que ceux qu'elle réclame expressément. Toutefois elle le fera dans la mesure du possible pour tous. Les articles non signés paraissant sous ce titre sont redactionnels.)

Chez Payot & Co., libraire-éditeur à Lausanne, va paraître prochainement „Le village dans la montagne“, par Edmond Bille et C. F. Ramuz. Prix de souscription frs. 25.—, prix de vente frs. 30.—.

A juger d'après les épreuves qu'on nous soumet, cet ouvrage sera l'un des plus beaux et nous dirons, des plus aimables que nous aurons vu de longtemps. Les illustrations excellentes de Bille sont soulignées d'un texte de causeur admirable; les deux auteurs se

sont réunis, pour offrir au public, chacun à sa manière, un bouquet d'intimités de la montagne. Nous ne saurons donc assez encourager nos lecteurs, qui aiment la montagne et la montagne valaisanne en particulier, de saisir l'occasion offerte et de se procurer cet ouvrage plein de fraîcheur et joie, que nous présentent deux des plus doués à nous pénétrer de la poésie alpestre. Nous nous réservons d'en dire plus long, aussitôt que cet ouvrage sera devant nous dans sa totalité.

Bei Benteli A.-G., „Heimatschutzverlag“ in Bümpliz ist erschienen: „Einfache schweizerische Wohnhäuser“, aus dem Wettbewerb der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz. Preis: Fr. 4.80.

Das reich und gediegen illustrierte und tadellos ausgestattete Werk hat zwei bedeutende Vorteile, um derentwillen es der ganz besonderen Erwähnung und des Lobes würdig ist. Es zeigt uns, dass die Vereinigung für Heimatschutz nicht nur theoretisiert, sondern auch positive Arbeit leistet. Diese positive Arbeit liegt in diesem Falle darin, dass sie einen Wettbewerb für billige und schöne Wohnhäuser veranstaltete. Und die jungen Architekten haben bewiesen, dass es geht, — nämlich etwas Schönes zu bauen, ohne darum die Bausummen ins Unerholtliche zu steigern. Freilich mag mehr als eine Rechnung etwas optimistisch gehalten worden sein, ein Umstand, welcher der Jury des „Heimatschutzes“ bereits auffiel und den sie jeweils revidiert. Wie zeitgemäss die Anregung des „Heimatschutzes“ war, geht schon aus dem blossen Umstände hervor, dass sich nicht weniger als 152 Architekten an der Preis-konkurrenz beteiligten. Es tagt also! Man hat die Schablonenbauten, welche leider Gott seit Jahrzehnten unser Land verödeten, gründlich satt und seht sich nach Besserem. Und zwar nicht nur die Architekten, sondern auch das Publikum, dessen Geschmack sich allgemach ein wenig abzuklären beginnt. Gerade Publikationen wie die vorliegende sind wie dazu geschaffen, dem Nichtfachmann und Nichtkünstler, der jedoch selber gerne etwas ästhetisch Befriedigendes aufstellen möchte, ein willkommener Wegweiser zu sein, und wir zweifeln darum keinen Augenblick daran, dass das neue und erste Buch, welches die Vereinigung für Heimatschutz herausgibt, in mancher Hinsicht recht befruchtend wirken wird.

Hoffentlich bleibt die Vereinigung nicht bei diesem ersten Unternehmen stehen und veranstaltet vielleicht ein andermal eine ebenso gelungene Konkurrenz über Städtebau und Dorfanlagen, oder veröffentlicht etwas ebenso Wegleitendes auf dem Gebiete des Handwerks. Gott weiß wie not das tut!

Bei A. Francke in Bern ist erschienen „Im Röseligarte“, Schweizerische Volkslieder, herausgegeben von Otto von Greyerz, illustriert von Rudolf Münger. II. Bändchen. Preis Fr. 1.50.

Nach dem, zum Teil geradezu enthusiastischen Empfange, welchen das Publikum dem ersten Bändchen des „Röseligarte“ bereit hat, durfte man erwarten, dass auch die folgenden Bändchen von der Gunst des Volkes besonnt würden. Dies ist beim zweiten Bändchen bereits in vollem Masse geschehen, und wir freuen uns dessen von Herzen, denn wenn je eine saure Arbeit es verdiente, gekrönt zu werden, so war es die, welche sich der Herausgeber unserer herrlichen, leider schon halb vergessenen Volkslieder seit Jahren unterzog und von deren Umfang und Mühe eigentlich nur die eine Ahnung haben können, welche sich gelegentlich selbst mit ähnlichen Ausgrabungen aus den Schätzen des Volkstums befassen. Das zweite Bändchen nun ist ein herrlicher duftiger Strauss dem ersten zugefügt und birgt wahre Perlen, welche leider allzulang in Staub und Morden lagen. Es sind die schlüchten alten Lieder, welche aus der Volksseele hinaus gesungen wurden, die uns da wieder in neuem Gewande entgegentreten und so heimelig in unser Jugendland zurückversetzen. Sie sind umweht von einem zarten, wohltuenden Hauch jener sonnigen Vergangenheit, welche noch in uns schlummert und sich beim Singen dieser guten alten Lieder zu neuem Leben froh entfacht. Mit Begeisterung empfehlen wir auch dieses neue Sträuslein den Lesern, vorab unsern Lesern, den Künstlern, bei welchen meist die verträumte Zeit, aus welcher jene Lieder stammen, ein letztes Refugium findet.



MITGLIEDER-VERZEICHNIS. LISTE DES MEMBRES.

Neue Adressen. — Adresses nouvelles.

M. Reymond, sculpteur, président de la section de Paris, 11 rue Malebranche, Paris 5.
F. Landry, sculpteur-médailleur, Neuchâtel.
E. Prochaska, Maler, Bern, Jennerweg 9.
John Plojoux, sculpteur, secrétaire de la section de Genève, Chemin Liotard 53, Genève.